

SATZUNG

des Marburger Bund Landesverband Hamburg e. V.

beschlossen durch die Hauptversammlung am 11.02.1976 und geändert durch die Hauptversammlungen vom 14.02.1983, 03.04.2006, 26.03.2018, 25.03.2019 und 29.03.2021

§ 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Landesverband führt den Namen „Marburger Bund“ - Verband der angestellten und beamteten Ärztinnen und Ärzte Deutschlands - Landesverband Hamburg e.V." (nachfolgend „Landesverband“ genannt) und ist der Zusammenschluss der in Hamburg tätigen oder ansässigen angestellten und beamteten Ärztinnen und Ärzte.
- (2) Der Landesverband ist Mitglied im „Marburger Bund - Verband der angestellten und beamteten Ärztinnen und Ärzte Deutschlands – Bundesverband e. V." (nachfolgend „Bundesverband“ genannt).
- (3) Sitz des Landesverbandes ist Hamburg. Am Sitz des Landesverbandes wird eine Geschäftsstelle errichtet.
- (4) Der Landesverband ist in das Vereinsregister eingetragen und führt den Namenszusatz e.V.
- (5) Das Geschäftsjahr des Landesverbandes ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck und Aufgaben

- (1) Der Landesverband bezweckt die Wahrung der beruflichen, sozialen, wirtschaftlichen und sonstigen Interessen der angestellten und beamteten Ärztinnen und Ärzte unter Zugrundelegung ärztlicher Berufsauffassung, anderer akademischer Berufsträger im Gesundheitswesen nach § 3 Abs. 2 b) und der Studierenden der Medizin und Zahnmedizin. Er ist die Vertretung der angestellten und beamteten Ärztinnen und Ärzte sowie der genannten anderen akademischen Berufsträger im Gesundheitswesen gegenüber Arbeitgebern und ihren Verbänden. Dem Verband obliegt insbesondere, die Arbeitsbedingungen seiner Mitglieder durch Tarifverträge und sonstige Vereinbarungen mit Arbeitgebern und Arbeitgeberverbänden zu regeln. Er kann alle Maßnahmen treffen und gewerkschaftliche Kampfmittel anwenden, die die wirtschaftlichen und sozialen Belange seiner Mitglieder sichern und fördern.
- (2) Der Verband ist politisch und weltanschaulich unabhängig und überparteilich.
- (3) Dem Landesverband obliegt insbesondere:
 - a) Tarifverhandlungen sowie Verhandlungen jeder Art mit den in Frage kommenden Stellen zu führen, die zur Wahrung der Interessen seiner Mitglieder erforderlich sind,
 - b) Tarifverträge abzuschließen,
 - c) Abkommen jeder Art mit Arbeitgebern und Arbeitgeberverbänden zu treffen, die dem oben genannten Zweck dienen,
 - d) die Interessen der angestellten und beamteten Ärztinnen und Ärzte in und gegenüber den ärztlichen Organisationen und ihren Aufsichtsbehörden zu vertreten,

- e) den Meinungs- und Erfahrungsaustausch unter den Mitgliedern über alle für diese wichtigen Vorgänge auf dem Gebiet des Gesundheitswesens und sozialen Lebens zu fördern und die Ergebnisse an alle Mitglieder in Wort und Schrift heranzutragen.

§ 3 Mitglieder

- (1) Der Landesverband hat ordentliche und außerordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder.
- (2) Ordentliches Mitglied kann werden:
 - a) jede(r) angestellte, beamtete oder stellenlose Ärztin/Arzt, Zahnärztin/Zahnarzt,
 - b) jede(r) akademische Mitarbeiterin/Mitarbeiter in Ärzten vergleichbarer Stellung am Krankenhaus, Instituten und ähnlichen Einrichtungen.Mitglieder, die wegen des Bezugs einer Altersrente oder Pension oder einer Berufsunfähigkeitsrente dauerhaft aus dem Angestelltenverhältnis oder dem aktiven Beamtenverhältnis ausscheiden, behalten grundsätzlich den Status eines ordentlichen Mitglieds bei, sind jedoch nicht in Verbandsorgane wählbar, in denen gewerkschaftliche Aufgaben wahrgenommen werden.
- (3) Außerordentliches Mitglied kann werden:
 - a) jede(r) Studierende der Humanmedizin und Zahnmedizin,
 - b) jede(r) Ärztin/Arzt, bei der/dem die Voraussetzungen einer ordentlichen Mitgliedschaft nicht erfüllt sind.Nach Erhalt der Approbation oder der ärztlichen Berufserlaubnis geht die außerordentliche Mitgliedschaft der Studierenden in eine ordentliche Mitgliedschaft über. Promotionsstudierende, die ihr Studium nach der Approbation aufnehmen oder fortsetzen, sind ordentliche Mitglieder.
- (4) Lässt sich ein ordentliches Mitglied unter Beendigung seines Dienstverhältnisses in eigener Praxis nieder, so geht seine ordentliche Mitgliedschaft mit dem Beginn des auf die Mitteilung der Niederlassung folgenden Geschäftsjahres in eine außerordentliche Mitgliedschaft über. Außerordentliche Mitglieder haben kein Wahlrecht und können nicht gewählt werden. Lässt sich ein Mitglied des Vorstands in eigener Praxis nieder, endet sein Amt als Vorstandsmitglied erst mit Ablauf der Wahlperiode, wenn kein Interessenkonflikt vorliegt, insbesondere weiterhin die Gegnerfreiheit gewährleistet ist; über das Vorliegen dieser Voraussetzungen beschließt der Vorstand unter Enthaltung des betroffenen Vorstandsmitglieds. Die Abstimmung wird geheim durchgeführt, es sei denn, alle bei diesem Beschluss stimmberechtigten Vorstandsmitglieder erklären sich mit offener Abstimmung einverstanden.
- (5) Die Mitgliedschaft im Landesverband setzt voraus, dass der Beschäftigungs- bzw. Studienort im Bereich des Landesverbandes liegt. Die Mitgliedschaft kann bei einem Wechsel des Beschäftigungs- bzw. Studienortes außerhalb des Gebietes des Landesverbandes fortgesetzt werden,
 - a) wenn die Mitgliedschaft bei einem Wechsel in einen anderen Landesverband nicht in gleicher Weise aufgenommen werden kann;
 - b) nur vorübergehend eine ärztliche Tätigkeit im Ausland aufgenommen wird.
- (6) Die Mitglieder des Landesverbandes sind auch Einzelmitglieder des Bundesverbandes gemäß dessen Satzung.

§ 4

Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft wird durch Aufnahme nach Antrag erworben. Die Antragstellung kann schriftlich, in Textform oder online erfolgen. Der Aufnahmeantrag begründet die Mitgliedschaft, wenn der Vorstand die Aufnahme nicht unverzüglich schriftlich, in Textform oder online ablehnt.
- (2) Die Mitgliedschaft wird auch dadurch erworben, dass ein Mitglied eines anderen Landesverbandes des Marburger Bundes seinen Tätigkeits- oder Studienort aus dem Bereich eines anderen Landesverbandes des Marburger Bundes in den des Landesverbandes Hamburg verlegt.
- (3) Auf Antrag des Vorstandes kann die Hauptversammlung mit der für Satzungsänderungen notwendigen Mehrheit Ehrenmitglieder berufen und abberufen. Als Ehrenmitglied kann berufen werden, wer sich für die Ziele des Marburger Bundes in herausragender Weise eingesetzt hat. Nimmt die betroffene Person die Ehrenmitgliedschaft an, so erwirbt sie alle Rechte und Pflichten eines außerordentlichen Mitglieds und ist von der Pflicht zur Beitragszahlung befreit.

§ 5

Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch
 - a) Tod,
 - b) Austritt,
 - c) Ausschluss,
 - d) Streichung und
 - e) Wechsel in einen anderen Landesverband.In den Fällen a) bis d) endet auch die Mitgliedschaft im Bundesverband.
- (2) Der Austritt kann zum Ende des Kalenderjahres erklärt werden. Die Erklärung kann in Schriftform oder Textform abgegeben werden.
- (3) Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund, insbesondere ein gravierender Verstoß gegen die Satzung des Landesverbandes oder des Bundesverbandes oder ein schweres, verbandsschädigendes Verhalten vorliegt. Über den Ausschluss entscheidet die Hauptversammlung. Dem betroffenen Mitglied ist Gelegenheit zur Stellungnahme (rechtliches Gehör) vor dem Vorstand und der Hauptversammlung zu geben.
- (4) Ein Mitglied verliert die Mitgliedschaft im Landesverband, wenn es als Mitglied des Bundesverbandes ausgeschlossen worden ist.
- (5) Eine Mitgliedschaft kann auf Anweisung des Vorstandes gestrichen werden, wenn das Mitglied trotz zweimaliger Mahnung in Schriftform oder Textform und Androhung der Streichung mit mindestens einem Jahresbeitrag im Rückstand geblieben ist. Für die zweimalige Mahnung in Schriftform oder Textform nach Satz 1 ist der Versand an die letzte bekannte Post- oder E-Mail-Adresse ausreichend.
- (6) In den Fällen, in denen eine Beendigung der Mitgliedschaft nach Abs. 1 a), c) - e) unterjährig erfolgt, ist der für das Kalenderjahr der Beendigung bereits erhobene Mitgliedsbeitrag vollständig zu zahlen.

§ 6 Datenschutz

- (1) Der Verband verarbeitet personenbezogene Daten seiner Mitglieder (Einzelangaben über persönliche und sachliche Verhältnisse) unter Einsatz von Datenverarbeitungsanlagen (EDV) zur Erfüllung der gemäß dieser Satzung zulässigen Zwecke und Aufgaben. Hierbei handelt es sich insbesondere um folgende Mitgliederdaten:
 - Name und Anschrift,
 - Bankverbindung,
 - Telefonnummern,
 - E-Mail-Adressen,
 - Geburtsdatum,
 - Funktion im Verband,
 - Arbeitgeber,
 - Datum der Approbation/ Berufserlaubnis,
 - Daten, die für die Zuordnung zu einer Beitragsgruppe erforderlich sind,
 - Fachsemester,
 - Praktisches Jahr,
 - Universität.
- (2) Jedes Mitglied hat im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes sowie der Datenschutzgrundverordnung das Recht auf Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten, deren Empfängern und den Zweck der Speicherung sowie das Recht auf Berichtigung, Löschung oder Sperrung seiner Daten.
- (3) Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Verarbeitung (insbesondere der Erhebung, Speicherung, Änderung, Übermittlung) ihrer personenbezogenen Daten in dem vorgenannten Ausmaß und Umfang durch den Landesverband, den Bundesverband, in dem die Mitglieder des Landesverbandes zugleich Mitglied sind, sowie im Fall eines Wechsels in einen anderen Landesverband des Marburger Bundes durch den aufnehmenden Landesverband zu. Eine anderweitige, über die Erfüllung seiner satzungsmäßigen Aufgaben und Zwecke hinausgehende Verarbeitung der Daten ist nur erlaubt, sofern hierzu aus gesetzlichen Gründen eine Verpflichtung besteht oder das Mitglied eingewilligt hat. Ein Datenverkauf ist nicht statthaft.

§ 7 Rechte der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder wirken nach demokratischen Grundsätzen an der Willensbildung des Verbandes mit.
- (2) Jedes Mitglied hat Anspruch auf Auskunftserteilung durch den Vorstand sowie auf Rechtsberatung in arbeits-, beamten-, sozial- und berufsrechtlichen Fragen durch die Juristinnen und Juristen und die Geschäftsführung des Landesverbandes in allen Fragen, die sich aus der Berufsausübung bzw. im Zusammenhang mit dem Studium ergeben.
- (3) Jedes ordentliche Mitglied hat Anspruch auf kostenlose Prozessvertretung in arbeitsrechtlichen und beamtenrechtlichen Streitigkeiten, die sich aus ihrer Berufsausübung ergeben, wenn

- a) die Mitgliedschaft im Landesverband oder in einem anderen Landesverband des Marburger Bundes mindestens 6 Monate besteht und der Streitgegenstand nicht vor dieser Zeit entstanden ist,
- b) die Vertretung den Grundsätzen des Verbandes und den berechtigten Interessen anderer Mitglieder nicht widerspricht und
- c) die Rechtsverfolgung hinreichend Aussicht auf Erfolg hat und nicht mutwillig erscheint.

Ausgenommen ist die Vertretung in Rechtsfragen, die sich im Rahmen der Tätigkeit eines Mitgliedes in Betriebs- und Personalräten sowie einer Mitarbeitervertretung (MAV) ergeben (nicht jedoch die Vertretung in individualrechtlichen Rechtsfragen dieser Mitglieder) sowie die Rechtsvertretung und Beratung betreffend einen Dienst oder ein Angestelltenverhältnis im Ausland.

- (4) Die Ansprüche nach den Absätzen 2 und 3 setzen die Erfüllung der Mitgliedschaftspflichten, insbesondere die ordnungsgemäße Zahlung der Beiträge, voraus.
- (5) Von der Rechtsberatung und Prozessvertretung ist nur die Beratung und Vertretung durch angestellte Juristinnen und Juristen oder Bevollmächtigte des Landesverbandes erfasst. Gerichtskosten und Auslagen für Sachverständigengutachten in gerichtlichen und außergerichtlichen Verfahren sowie ggf. anfallende Kosten der Gegenseite (z.B. Anwaltshonorare) sind hiervon nicht erfasst. Der Landesverband ist berechtigt, in Einzelfällen eine(n) externe(n) Rechtsanwältin/-anwalt zu stellen. Im Falle der Übernahme einer Rechtsberatung und/oder Prozessvertretung durch eine(n) externe(n) Rechtsanwältin/-anwalt sind von der Kostenübernahme nur die Kosten nach Maßgabe des Gesetzes über die Vergütung der Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte (RVG) umfasst.
- (6) Der Vorstand kann generell oder im Einzelfall weitergehenden Rechtsschutz gewähren.
- (7) Die Vertretung eines Mitglieds und die Gewährung von Prozessvertretung setzt voraus, dass das Mitglied die hierfür erforderlichen Angaben vollständig und richtig macht sowie sämtliche verfahrensbezogene Unterlagen zur Verfügung stellt. Im Falle der Verletzung dieser vorstehenden Obliegenheiten kann der Rechtsschutz, auch rückwirkend, entzogen werden.
- (8) Dieser § 7 gilt entsprechend für Mitglieder anderer Landesverbände, wenn wegen einer (früheren oder zukünftigen) beruflichen Tätigkeit im Bereich des Landesverbandes Beratungsbedarf besteht und der jeweilige andere Landesverband um Unterstützung bittet.

§ 8

Pflichten der Mitglieder

- (1) Jedes Mitglied soll sich nach demokratischen Grundsätzen an der Arbeit des Verbandes beteiligen und zur Erreichung der Ziele mitwirken. Es ist verpflichtet, die Entscheidungen, Vereinbarungen und Richtlinien der gewählten Verbandsorgane als verbindlich anzuerkennen.
- (2) Jedes Mitglied hat den in der Beitragsordnung festgelegten Jahresbeitrag ordnungsgemäß zu entrichten. Bei Zahlungsverzug kann eine Mahngebühr erhoben werden. Näheres regelt die Beitragsordnung, die von der Hauptversammlung verabschiedet wird.
- (3) Jedes Mitglied ist verpflichtet, dem Landesverband jede Änderung des Wohn-, Tätigkeits- und Studienortes, der Beschäftigung oder des Beschäftigungsstatus und den Zeitpunkt einer Niederlassung unverzüglich anzuzeigen. Folgen einer unterlassenen Anzeige trägt das Mitglied.
- (4) Für den Fall des Wechsels in den Bereich eines anderen Landesverbandes ist das Mitglied mit der Ummeldung in diesen anderen Landesverband einverstanden. Die Ummeldung

wird vom Landesverband vorgenommen, soweit in dem anderen Landesverband eine Mitgliedschaft in der gleichen Weise möglich ist.

§ 9

Ruhen der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedsrechte und -pflichten im Landesverband ruhen, solange die Mitgliedsrechte und -pflichten im Bundesverband ruhen.
- (2) Die Mitgliedsrechte und -pflichten ruhen auch während der Dauer eines Ausschlussverfahrens im Landesverband, wenn dies der Vorstand beschließt.

§ 10

Organe des Landesverbandes

Die Organe des Landesverbandes sind: die Hauptversammlung,
der Vorstand,
der Beirat, und
die Finanzprüfer.

§ 11

Hauptversammlung

- (1) Die Hauptversammlung besteht aus den Mitgliedern des Landesverbandes. Jedes ordentliche Mitglied ist stimmberechtigt und hat eine Stimme.
- (2) Der Landesverband hält mindestens einmal jährlich, in der Regel spätestens drei Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres, eine Hauptversammlung ab. Außerdem findet eine Hauptversammlung statt, wenn der Vorstand dies aus einem wichtigen Grunde beschließt oder wenn 10 % der ordentlichen Mitglieder oder mindestens 100 ordentliche Mitglieder in einem schriftlichen Antrag die Einberufung einer Hauptversammlung fordern. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand unter Angabe der Tagesordnung spätestens 14 Tage vor dem Termin veröffentlicht im „Hamburger Ärzteblatt“ oder durch schriftliche oder in Textform erfolgende Benachrichtigung sämtlicher Mitglieder.
- (3) Die Hauptversammlung ist nach ordnungsgemäßer Einberufung in jedem Fall beschlussfähig. Sie wird von der/dem ersten Vorsitzenden des Landesverbandes oder im Verhinderungsfall von einem anderen Vorstandsmitglied geleitet.
- (4) Der Vorstand kann Mitgliedern ermöglichen, (a) an der Hauptversammlung ohne Anwesenheit am Versammlungsort teilzunehmen und Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation auszuüben oder (b) ohne Teilnahme an der Hauptversammlung ihre Stimmen vor der Durchführung der Hauptversammlung schriftlich oder in Textform abzugeben.
- (5) Beschlüsse der Hauptversammlung werden grundsätzlich mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen sind ungültige Stimmen. Für Beschlüsse, die Satzungsänderungen betreffen, ist die Zweidrittelmehrheit der an der Abstimmung teilnehmenden ordentlichen Mitglieder erforderlich. Das gleiche gilt für Beschlüsse, die den Ausschluss eines Mitgliedes betreffen. Beschlüsse sind für alle

Mitglieder verbindlich. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Die Art der Abstimmung bestimmt die/der Versammlungsleiter(in).

- (6) In jeder Hauptversammlung sind Niederschriften über den Hergang der Hauptversammlung und die auf der Hauptversammlung gefassten Beschlüsse zu fertigen. Die Protokollführung obliegt der Geschäftsführung, sofern nicht der Versammlungsleiter eine anderweitige Bestimmung trifft. Die Niederschriften sind von der/dem Versammlungsleiter(in) und der/dem Protokollführer(in) zu unterschreiben.
- (7) Aufgaben der Hauptversammlung sind:
 - a) Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschafts- und Kassenberichtes und Entlastung des Vorstandes;
 - b) Wahl des Vorstandes und der Stellvertreter;
 - c) Wahl von zwei Finanzprüfern aus dem Kreise der Mitglieder für die Dauer von vier Jahren sowie zwei Stellvertretern;
 - d) Einführung und Änderungen der Beitragsordnung;
 - e) Satzungsänderungen;
 - f) die Beschlussfassung über Verbandsordnungen;
 - g) die Berufung von Ehrenmitgliedern nach § 4 Abs. 4;
 - h) die Beschlussfassung über den Ausschluss von Mitgliedern nach § 5 Abs. 3.
- (8) Die Hauptversammlung kann durch Beschluss einzelne ihrer Rechte generell oder für einzelne Fälle dem Vorstand übertragen, mit Ausnahme der Wahlen und der Entlastungen.
- (9) Das Protokoll der Hauptversammlung kann von jedem Mitglied eingesehen werden.
- (10) Die Nichtigkeit eines Beschlusses der Hauptversammlung kann nur innerhalb einer Frist von einem Monat nach der Beschlussfassung geltend gemacht werden. §§ 241, 242 AktG gelten entsprechend.

§ 12 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus der/dem ersten und zweiten Vorsitzenden und drei Beisitzern. Dem Vorstand müssen jeweils mindestens zwei Frauen und zwei Männer angehören. Wählbar sind alle ordentlichen Mitglieder, soweit ihnen nicht die Bekleidung von Ämtern aus rechtlichen Gründen untersagt ist. Die rechtsgeschäftliche und gerichtliche Vertretung des Landesverbandes obliegt als Vorstand im Sinne des § 26 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches der/dem ersten Vorsitzenden und der/dem zweiten Vorsitzenden, die jeweils jeder für sich zur rechtsgeschäftlichen und gerichtlichen Vertretung befugt sind. Die/der zweite Vorsitzende macht von ihrem/seinem Einzelvertretungsrecht jedoch nur bei Verhinderung der/des ersten Vorsitzenden Gebrauch. Die übrigen Befugnisse der/des ersten Vorsitzenden nach diesem § 12 übt in deren/dessen Abwesenheit der/die zweite Vorsitzende aus.
- (2) Der Vorstand wird von der Hauptversammlung für die Dauer von vier Jahren gewählt, mit der Maßgabe, dass das Amt und die aus ihm folgenden Rechte und Pflichten erst mit wirksamer Neuwahl enden. Die Wahl erfolgt geheim in einzelnen Wahlgängen, es sei denn, die Hauptversammlung stimmt einstimmig für eine offene Wahl und/oder für ein anderes Verfahren (z.B. Blockwahl). Abwesende Kandidaten können gewählt werden, wenn sie ihre Kandidatur und die Bereitschaft zur Annahme der Wahl vorab schriftlich erklärt haben.

Die Hauptversammlung bestimmt aus ihrer Mitte eine(n) Wahlleiter(in) zur Durchführung der Wahl. Die/der Wahlleiter(in) stellt das Wahlergebnis unverzüglich fest. Wiederwahl ist zulässig. Bei Stimmengleichheit erfolgt Stichwahl.

Der Vorstand wählt aus seiner Mitte die/den ersten und zweiten Vorsitzende(n) sowie einen Finanzvorstand. Der Vorstand kooptiert eine(n) Studierende(n) für die Dauer der Wahlperiode bzw. bis zum Ende deren/dessen Studiums. In dem Fall des Ausscheidens vor dem Ende der Wahlperiode kooptiert der Vorstand einen der Stellvertreter. Die studierenden Mitglieder des Landesverbandes wählen aus ihrer Mitte die/den zu Kooptierende(n) und zwei Stellvertreter(innen), wobei beide Geschlechter vertreten sein müssen.

- (3) Ferner werden von der Hauptversammlung fünf Stellvertreter des Vorstandes für die Dauer von vier Jahren gewählt. Die Vorschriften des § 11 Abs. 1 S. 2 bis 3, Abs. 2 S. 1, 2. Halbsatz sowie Abs. 2 S. 2 bis 7 gelten entsprechend. Die Stellvertreter haben grundsätzlich kein Stimmrecht, unbeschadet Abs. 6 dieser Vorschrift. Aus ihrer Mitte wird bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes, einschließlich der/des ersten und zweiten Vorsitzenden, ein Ersatzmitglied für das ausgeschiedene Vorstandsmitglied vom Vorstand gewählt. Für die im stellvertretenden Vorstand dadurch während einer laufenden Wahlperiode offen werdenden Positionen finden bei der nächsten Hauptversammlung Ergänzungswahlen statt.
- (4) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder, darunter die/der erste oder zweite Vorsitzende, anwesend ist. Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen sind ungültige Stimmen. Bei Stimmgleichheit kommt ein Beschluss nicht zustande. Beschlüsse des Vorstandes können auch schriftlich oder in Textform von der/dem ersten Vorsitzenden herbeigeführt werden, wenn kein Vorstandsmitglied dem widerspricht. In studentischen Belangen hat die/der kooptierte Studierende ein Stimmrecht.
- (5) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Landesverbandes zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Landesverbandes übertragen sind. Dem Vorstand obliegt neben der berufspolitischen Vertretung und der Führung der laufenden Geschäfte insbesondere:
 - a) die Einberufung und Leitung der Hauptversammlung und der Sitzungen des Beirates;
 - b) die Ausführung von Beschlüssen der Hauptversammlung;
 - c) die Führung von Verhandlungen und der Abschluss von Tarifverträgen und anderen Verträgen mit Arbeitgebern, Arbeitgeberverbänden und allen anderen in Frage kommenden Stellen;
 - d) die Aufstellung von Richtlinien für die Durchführung von tarif- und arbeitsrechtlichen sowie berufspolitischen Maßnahmen;
 - e) die laufende Unterrichtung der Mitglieder über seine Tätigkeit und wichtige Vorkommnisse im Landesverband;
 - f) die Wahl der Delegierten zur Hauptversammlung des Bundesverbandes.

Dem Finanzvorstand obliegen die Kassen- und Rechnungsführung sowie die Aufstellung des Haushaltsplans.

- (6) Zur Unterstützung bei allen Aufgaben kann der Vorstand seine Stellvertreter und/oder den Beirat hinzuziehen und sich einer Geschäftsstelle bedienen.
- (7) Der Vorstand bedarf zur Ausübung seiner Tätigkeit des Vertrauens der Hauptversammlung. Wird einem Mitglied des Vorstandes oder dem gesamten Vorstand durch die Hauptversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit das Vertrauen entzogen, so müssen für die ausscheidenden Vorstandsmitglieder unverzüglich Neuwahlen stattfinden. Das Vertrauen kann durch die Hauptversammlung nur entzogen werden, wenn spätestens vier Wochen vorher ein entsprechender Antrag mit der Unterschrift von 40 ordentlichen Mitgliedern eingereicht wurde. Dieser Misstrauensantrag muss vom Vorstand fristgerecht in der Tagesordnung der Hauptversammlung allen Mitgliedern bekannt gegeben werden.

- (8) Die Sitzungen des Vorstands werden von der/dem ersten Vorsitzenden unter Mitteilung des Vorschlages einer Tagesordnung einberufen. Eine Sitzung ist einzuberufen, wenn dies von mindestens 25 % der Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des Vorstands verlangt wird; dabei soll der Einberufungsgrund mitgeteilt werden.
- (9) Eine Sitzung des Vorstandes kann auch vom Vorsitzenden des Bundesverbandes nach Beschluss des Vorstandes des Bundesverbandes unter Festsetzung einer Tagesordnung unmittelbar am Sitz des Landesverbandes einberufen werden. Der Landesverband hat dem Bundesverband auf Anforderung die dafür erforderlichen Unterlagen unverzüglich zur Verfügung zu stellen.
- (10) Der Vorstand und seine Stellvertreter sollen tunlichst alle zwei Monate zu einer Sitzung zusammentreten; dies kann elektronisch oder physisch erfolgen. Er kann einzelne oder mehrere seiner Mitglieder mit der Bearbeitung von Sachgebieten beauftragen. Er kann zu seinen Sitzungen sachverständige Berater hinzuziehen, insbesondere auch die Mitglieder des Landesverbandes, die in die Gremien der ärztlichen Körperschaften (Ärztchammer, Kassenärztliche Vereinigung) gewählt sind, und weitere Gäste zulassen.
- (11) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.
- (12) Der/die erste und zweite Vorsitzende sowie der Finanzvorstand erhalten eine Ehrenamtspauschale; die Entscheidung über deren Höhe trifft der Vorstand durch Beschluss.

§ 13

Beirat

- (1) Der Vorstand kann zu seiner Beratung einen Beirat berufen. Mitglieder des Beirats sind aus jedem Krankenhaus im Gebiet des Landesverbands jeweils eine Ärztin oder ein Arzt, die/der dort tätig ist, als Vertreter.
- (2) Die ordentlichen Mitglieder des Landesverbandes an jedem einzelnen Hamburger Krankenhaus bestimmen aus ihrem Kreis eine Vertreterin oder einen Vertreter, die/den sie in den Beirat entsenden.
- (3) Für jede Vertreterin/jeden Vertreter ist eine Stellvertreterin/ein Stellvertreter zu bestimmen, die/der im Verhinderungsfalle die Interessen des jeweiligen Krankenhauses im Beirat vertritt.
- (4) § 12 Abs. 1 S. 3 gilt für die Wahl der Vertreter des Beirats und deren Stellvertreter entsprechend.

§ 14

Überwachung der Finanzen

- (1) Der Landesverband ist zur ordnungsgemäßen Kassenführung verpflichtet.
- (2) Von dem Amt der Finanzprüfer sind Mitglieder des Vorstands ausgeschlossen.
- (3) Die Finanzprüfer nehmen jährlich mindestens eine ordentliche und bei Bedarf auch mindestens eine außerordentliche Prüfung (unvermutete Prüfung) der Kassen- und Buchführung vor und berichten darüber dem Vorstand. Sie haben dabei die ordnungsgemäße Buchführung auf sachliche und rechnerische Richtigkeit zu prüfen. Über jede Kassenprüfung ist eine Niederschrift anzufertigen, die mindestens fünf Jahre bei den Akten des Landesverbands aufzubewahren ist.

- (4) Die Finanzprüfer prüfen ferner den Jahresabschluss und begutachten ihn vor der Hauptversammlung zur Erteilung der Entlastung. Auf der Hauptversammlung erstatten die Kassenprüfer ihren Bericht.

§ 15 Arbeitskampf

- (1) Als letztes Kampfmittel zur Durchsetzung tarifpolitischer Bestrebungen kann ein Streik durchgeführt werden.
- (2) Zur Durchführung eines Streiks bedarf es einer Urabstimmung unter den ordentlichen Mitgliedern. Die Urabstimmung kann schriftlich, durch elektronische Kommunikationsmittel oder in einer zu diesem Zweck einberufenen Hauptversammlung erfolgen; die Abstimmung ist geheim durchzuführen. Zur Teilnahme an einer Urabstimmung sind jeweils nur die Mitglieder im Anstellungsverhältnis bei solchen Arbeitgebern berechtigt, gegen die sich die Kampfmaßnahmen richten.
- (3) Für den Streikbeschluss ist eine Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen aller bei der jeweiligen Urabstimmung stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Stimmenthaltungen sind ungültige Stimmen.
- (4) Erfolgt die Urabstimmung in einer dazu einberufenen Hauptversammlung, so ist für den Streikbeschluss darüber hinaus notwendig, dass mindestens zwei Drittel der bei der jeweiligen Urabstimmung stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.
- (5) Der Streikbeschluss ist für alle ordentlichen Mitglieder bindend.

Näheres kann durch eine von der Hauptversammlung zu verabschiedende Streikordnung bestimmt werden.

- (6) Der Arbeitskampf ist zu beenden, wenn in einer geheimen Urabstimmung sich mehr als 50 % der abstimmenden Mitglieder für die Beendigung des Arbeitskampfes erklärt haben.
- (7) Der Landesverband kann finanzielle Unterstützung bei Arbeitskampfmaßnahmen gewähren. Die Entscheidung über Voraussetzungen und Höhe trifft der Vorstand. Leistungen nach Satz 1 sind freiwillig; ein Anspruch der Mitglieder auf solche Leistungen besteht nicht.

§ 16 Auflösung und Austritt aus dem Bundesverband

- (1) Über die Auflösung des Landesverbandes oder den Austritt des Landesverbandes aus dem Bundesverband kann nur eine zu diesem Zweck einberufene Hauptversammlung beschließen, wenn zwei Drittel der ordentlichen Mitglieder anwesend sind. Zum Auflösungsbeschluss ist die Stimmenmehrheit von drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder notwendig.
- (2) Die Hauptversammlung beschließt im Falle der Auflösung des Landesverbandes mit der gleichen Stimmenmehrheit über die Verwendung des nach Erfüllung sämtlicher Verbindlichkeiten des Landesverbandes verbleibenden Vermögens.
- (3) Wird der Landesverband aufgelöst oder ist das Vereinsvermögen aus anderen Gründen zu liquidieren, so sind die/der erste und zweite Vorsitzende die Liquidatoren.

**§ 17
Gerichtsstand**

Gerichtsstand für Streitigkeiten, die sich aus der Mitgliedschaft ergeben, ist der Sitz des Landesverbandes.

**§ 18
Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt mit der Eintragung im Vereinsregister in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt werden alle bisherigen Satzungen des Landesverbandes unwirksam.
- (2) Wahlämter, die nach altem Satzungsrecht begründet wurden, bleiben bis zu ihrem Ablauf nach altem Satzungsrecht bestehen.

Hamburg, 29. März 2021